

Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, den Polder Zarrendorf und das zugehörige Vorflutsystem neu zu ordnen, ein neues Schöpfwerk zu errichten und für das Krebswehr am Auslauf des Krummenhagener Sees ein Stauziel wasserrechtlich festzulegen. Die Flächen des Vorhabensgebietes (Krummenhagener See und Polder Zarrendorf) befinden sich in den Gemeinden Zarrendorf, Steinhagen, Wendorf und Elmenhorst.

Das Vorhaben stellt sowohl eine Veränderung des Vorflutsystems des Polders dar, beinhaltet die Festsetzung des Stauziels am Krummenhagener See und der Ein- und Ausschaltpegel am Schöpfwerk Zarrendorf. Der Landrat als zuständige Behörde für diese wasserrechtlichen Entscheidungen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in einem förmlichen Verfahren entscheiden.

Im Auftrag

Wojtek